



GEMEINDEVERWALTUNG 6074 GISWIL
Kirchplatz 1, Postfach

Tel. 041 – 676 77 00
Fax 041 – 676 77 01
E-Mail gemeindeverwaltung@giswil.ow.ch

Gesuchsformular für Veranstaltungen

Veranstalter

Verein / Organisation

Verantwortliche Person

Name

Adresse.....

PLZ / Ort

Telefon Privat / Handy.....

E-Mail.....

Veranstaltung

Name / Bezeichnung

Ort.....

Datum / Zeit von..... bis

..... von..... bis

..... von..... bis

Erwartete Anzahl.....

Einverständnis Grundstückbesitzer

Ein schriftliches Einverständnis des Grundbesitzers / der Grundbesitzer muss zusammen mit den Gesuchsunterlagen eingereicht werden.

Sanitätsdienst

Der Sanitätsposten wird eingerichtet und betreut von:

Firma / Organisation.....

Name/ Vorname.....

Adresse.....

PLZ / Ort.....

Telefonnummer.....

Ein schriftliches Einverständnis des Sanitätsdienstes muss zusammen mit den Gesuchsunterlagen eingereicht werden.

Sicherheitsdienst

Der Sicherheitsdienst wird organisiert von:

Firma / Organisation.....

Name / Vorname.....

Adresse.....

PLZ / Ort.....

Telefonnummer.....

Laser

Ist der Einsatz von Laser geplant?

JA

NEIN

Tombola

Zweck der Tombola.....

Anzahl Lose.....

Lospreis / Stück (Fr.).....

Wert der Gaben (Fr.).....

Ziehungsart Direkttreffer

Signalisationen und Reklametafeln

Art der Signalisation.....

Art der Reklametafel.....

Standort der Reklametafel.....

Information des Elektrizitätswerk Obwalden über provisorische Elektroinstallationen für Veranstaltungen aller Art

Elektrische Installationen dürfen nur von fachkundigen Personen erstellt, geändert und instand gehalten werden.

Art. 6 Niederspannungs-Installations-Verordnung

Es braucht eine Installationsbewilligung, um elektrische Installationen zu erstellen.

Art. 23 Meldepflicht

Die in der allgemeinen Installationsbewilligung oder Ersatzbewilligung aufgeführte Person muss der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einer Anzeige melden. Dies gilt nicht für elektrische Installationen, deren Anschlusswert insgesamt weniger als 3,6 kVa beträgt. Der Sicherheitsnachweis ist in jedem Fall auszustellen.

Art. 42 Strafbestimmungen

Nach Artikel 55 Ziffer 3 EleG wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. Installationsarbeiten ohne die dafür notwendige Bewilligung (Art. 6) ausführt
- b. Kontrollen ohne die dafür notwendige Bewilligung ausführt

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das EWO vermehrt Kontrollen machen wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Robert Riebli, Tel. 041 666 51 69

Jugendschutz-Vereinbarung

Durch Unterzeichnung dieses Gesuchsformulars verpflichtet sich der Veranstalter, sich an die nachfolgend genannten Vorschriften zu halten und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber zu informieren und zu instruieren.

Alkoholabgabeverbot an Jugendliche

- Die Abgabe von nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein etc.) an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten (Art. 18 Abs. 1 Gastgewerbegesetz).
- An Jugendliche unter 18 Jahren ist die Abgabe von gebrannten Wassern (Schnaps) und von Getränken, die gebrannte Wasser enthalten, verboten (Art. 41 Alkoholgesetz).

Alkoholausschank

- Das Buffet, Bar- und Servicepersonal wird über die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen instruiert.
- Personen, welche für die Ausgabe und Verteilung von alkoholischen Getränken eingesetzt werden, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- An den Getränke-Ausgabepunkten ist ein Schild/Plakat mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen. Diese können bei der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW (www.jugendschutz-zentral.ch / Tel. 041 666 64 61) kostenlos bezogen werden.
- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen. Eine Auswahl alkoholfreier Getränke ist preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Alterskontrolle

- Alterskontrollen müssen mit amtlichen Ausweisen durchgeführt werden.
- Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen. Diese können bei der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW (www.jugendschutz-zentral.ch / Tel. 041 666 64 61) kostenlos bezogen werden.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Bitte senden Sie das vollständige und unterschriebene Formular bis spätestens 60 Tage vor dem Anlass an die **Gemeindeverwaltung Giswil, Kirchplatz 1, Postfach 167, 6074 Giswil.**

Beilagen:

- Schriftliches Einverständnis des Grundbesitzers des Festplatzes
- Schriftliches Einverständnis des Grundbesitzers des Parkplatzes
- Schriftliches Einverständnis des Sanitätsdienstes
- Grundriss-Plan des Festplatzes